

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Winterlagerung**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen das vertragliche Verhältnis zwischen der Fa. Bootswerft Heinrich AG und den Mietern (natürliche oder juristische Personen) eines Winterlagerstellplatzes.

### **Mietobjekt**

2. Winterlagerhallen der Fa. Bootswerft Heinrich AG an der Bleichestrasse 55 in Kreuzlingen sowie Winter-Aussenstellplätze an der obigen Adresse.
3. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten, ausgeschiedenen Stellplatz. Die Fa. Bootswerft Heinrich AG behält sich das Recht vor, Stellplätze innerhalb der gebuchten Kategorie nach eigenem Ermessen zu vergeben.

### **Mietzins**

4. Das Entgelt für die Benutzung des Stellplatzes ist für die jeweilige Mietperiode im Voraus zu entrichten. Die aktuelle Preisliste und die jeweils geltenden Konditionen sind auf der Internetseite [www.heinrichwerft.ch](http://www.heinrichwerft.ch) jederzeit einsehbar.
5. An Booten und Anhängern steht der Fa. Bootswerft Heinrich AG für nicht bezahlte Miete ein kaufmännisches Retentionsrecht zu.

### **Dauer & Auflösung**

6. Die Abrechnung des Stellplatzes erfolgt saisonal. Für das Winterlagergeschäft für den Zeitraum ab Auswässerung (Herbst) bis Einwässerung (Frühjahr). Bei den Aussenstellplätzen dauert die Wintersaison vom 15. Oktober bis zum 15. April des folgenden Jahres. Die Sommerlagerung richtet sich nach den AGB des Sommerlagervertrages.
7. Die Stellplatzvereinbarungen werden nur für die Dauer einer ganzen Saison geschlossen. Teilt der Mieter die Auflösung des Verhältnisses nicht spätestens bis 31.5. schriftlich mit, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um die nächste Wintersaison.

### **Haftung**

8. Die Versicherung des eingelagerten Bootes (samt Zubehör/Einrichtung) ist Angelegenheit des Booteigners. Ohne anders lautende schriftliche Weisung schliesst die Fa. Bootswerft Heinrich AG für die eingelagerten Boote deshalb keine Versicherungen ab. Ein allfällig schriftlich zu beauftragender Versicherungsschutz geht zu Lasten des Booteigners.
9. Die Fa. Bootswerft Heinrich AG ist lediglich haftbar für Schäden, welche durch Mitarbeiter der Fa. Bootswerft Heinrich AG bei Manipulationen (Ein-/ Auslagerung, Rangierarbeiten) entstehen. Sämtliche Haftung für weiteren Schaden wird durch die Fa. Bootswerft Heinrich AG explizit ausgeschlossen.

### **Nebenabreden**

10. Die Ein- und Auslagerung auf diese Winterlagerplätze (Halle und Aussenplatz) darf ausschliesslich durch die Mitarbeiter der Fa. Bootswerft Heinrich AG erfolgen.
11. Die Mieter haben auf die eingelagerten Boote nur Zugang nach Voranmeldung. Ausserhalb der Geschäftszeiten ist der Zugang zu den Booten nicht möglich.
12. Arbeiten am Boot in den Lagerhallen sind verboten. Arbeiten an den auf den Aussenplätzen gelagerten Booten sind nur an den durch die Werft bezeichneten Plätzen zulässig.

### **Formvorschriften**

13. Stellplatzvereinbarungen gelten nur bei Einhaltung der Schriftform und Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur schriftlich gültig.
14. Die jeweils gültigen Bedingungen und Preise sind auf der Homepage ‚[www.heinrichwerft.ch](http://www.heinrichwerft.ch)‘ publiziert. Sie werden auch in Papierform abgegeben und gelten spätestens mit der Bezahlung der Rechnung oder der weiteren Benutzung des Stellplatzes als anerkannt.
15. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag kommt das Schweizerische Mietrecht zur Anwendung.
16. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich Kreuzlingen.